

Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 16 (2000)

Artikel: Bürgermigration im Alten Reich des 14. bis 16. Jahrhunderts

Autor: Schwinges, Rainer Christoph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871988>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

RAINER CHRISTOPH SCHWINGES

Bürgermigration im Alten Reich des 14. bis 16. Jahrhunderts¹

Dass die mittelalterliche Gesellschaft, zumal die spätmittelalterliche des 14. bis 16. Jahrhunderts, keine statische Gesellschaft war, ist seit längerem bekannt, dass sie sogar ausserordentlich mobil war, ist aber noch keinesfalls *Communis opinio*. Das liegt im wesentlichen daran, dass sich die Probleme vormoderner Mobilität aus dem Blickwinkel der globalen Mobilität und Migration der beiden letzten Jahrhunderte rasch zu relativieren scheinen, um so mehr, je weiter man zurückblickt.² Es scheint sogar so, als ob die Migration der Moderne zuungunsten der älteren Zeiten überschätzt werde. Auf allen Strassen und Wegen zu Lande und zu Wasser unterwegs zu sein, war indessen ein Wesensmerkmal mittelalterlicher Gesellschaften, wie in ganz Europa, so auch im alten, römisch-deutschen Reich.³ Die entscheidenden Unterschiede zwischen moderner und vormoderner Mobilität liegen weniger in der Quantität als vielmehr in der Qualität des Unterwegsseins, in Struktur und Funktion von Wanderungsbewegungen. Die Bewohner des Reiches waren unterwegs und mobil sowohl in vertikaler wie in horizontaler Richtung. Veränderungen der sozialen Positionen im Sinne von Auf- und Abstieg waren möglich. Ortsveränderungen beruhten genauso auf regionaler wie zwischenstädtischer oder gar innerstädtischer Mobilität. Was sich um 1300 in dieser Hinsicht noch bewegen konnte, was noch weiche Strukturen besass, versteifte sich bekanntlich erst um 1500, als sich die Gesellschaft des Alten Reiches in ihrer Sozialstruktur abzuschliessen begann und auch das Unterwegssein verschiedener Migrationsgruppen gewisse Restriktionen erfuhr.⁴ Die Formen und Typen der Migration waren ausserordentlich vielfältig. Man könnte sie nach bestimmten Merkmalen klassifizieren, etwa nach der zurückgelegten Wegstrecke, nach der Entfernung also zwischen Herkunftsstadt und Zielort, nach der Migrationsrichtung, wobei als Haupttypen Land-Stadt-Wanderungen oder in umgekehrter Folge Stadt-Land-Wanderungen sowie Stadt-Stadt-Wanderungen nebst innerstädtischen Bewegungen zu nennen wären. Man könnte ferner nach der Aufenthaltsdauer am Zielort klassifizieren und darüber hinaus –

im Sinne von übergeordneten Kategorien – von temporärer oder permanenter Migration sprechen. Man könnte auch, wie es in älteren Migrationstheorien oft voraussetzend geschah, zwischen erzwungener und freiwilliger Migration unterscheiden, wobei die Grade der Freiwilligkeit allerdings sehr schwierige Deutungsprobleme mit sich brächten.⁵ Idealtypisch liesse sich weiterhin zum einen nach der Art unterscheiden, in der Migration auf die sozialen Beziehungen der Migranten einwirkte, und zum anderen nach dem Gefälle zwischen den sozial-kulturellen und ökonomischen Systemen in Herkunfts- und Zielgebieten, nach «push»- und «pull»-Faktoren also, was begreiflicherweise in der modernen Wanderungsforschung und verwandten Gebieten eine besondere Rolle spielt.⁶ Schliesslich wird man auch nach schlichteren Erscheinungsweisen unterscheiden wollen, nach berufsbedingter Migration etwa, nach plötzlichen, eruptiven oder wohlgeplanten Bewegungen, nach spektakulären oder weniger spektakulären, eher gewöhnlichen und alltäglichen Bewegungen, nach unruhigen, virulenten oder eher ruhigen, gleichförmigen, vielleicht schon regelmässig wiederkehrenden, etwa saisonalen Migrationen.

Aus all diesen Klassifikationen, die unschwer zu vermehren wären, liesse sich eine wahrscheinlich hierarchisch gegliederte «Typologie von Wanderungen» erstellen, der man die einzelnen historisch bedeutsamen Fälle dann zuordnen könnte: Ich nenne einmal Nomaden und wandernde Stämme, die Pilger mit dem Sonderfall der Kreuzfahrer, Krieger und kriminelle Banden, Bettler, Dirnen, Gaunder, Gaukler, Spielleute und Handwerksgesellen, Scholaren, Magister und Studenten, Mönche und Nonnen, insbesondere der Zisterzienser und der Bettelorden, ökonomische, technische und kulturelle Spezialisten wie Händler, Kaufleute, Fuhrleute, Wasserbau- und Mühlenfachleute, Steinmetze, Uhrmacher, Siegel- und Stempelschneider, Künstler und gelehrte Spezialisten wie Ärzte und Juristen, ferner Schreiber, Gesandte und Boten, das Dienstpersonal, darunter – aber nicht nur dort – ein sehr hoch einzuschätzender Frauenanteil,⁷ Reisende und fast schon Touristen, Verbannte wie die Urfehdeleistenden, Auswanderer und Flüchtlinge aus politischen oder religiösen Motiven und schliesslich die Seuchenflüchtigen, in der Regel vor der Pest flüchtend, die seit 1348 in fünf- bis zehnjährigen Wellen, zumeist von Süd nach Nord, über das Reich hinwegfegte.

Gegenüber den meisten dieser Fälle zeigte die Bürgermigration, obwohl mit rund 40'000 Migranten pro Jahr der bedeutendste alltägliche Wanderungsvorgang im spätmittelalterlichen Reich, – von Ausnahmen abgesehen – keine besonders eruptiven, anlassgebundenen oder überwiegend saisonalen Formen. Die Bürger-

migration ist vielmehr ein Beispiel für ein relativ stetiges und langfristig angelegtes, vor allem regel- und serienmäßig in Erscheinung tretendes Phänomen, für das es nur wenig Vergleichbares im Kreis der anderen Fälle gibt. So kann man zum Beispiel in Frankfurt am Main die Serie der Bürgeraufnahmen – also der vermutlichen Zuwanderungen in die Reichsstadt – von 1311 bis 1803 fast lückenlos betrachten.⁸

Dieser dokumentarische Aufwand hatte seinen Grund in der besonderen Stellung des neuen Bürgers und der neuen Bürgerin und im rechtlichen Charakter der Aufnahme einer Person ins städtische Bürgerrecht. Der Bürgerstand war rechtlich fixiert und von dem der Einwohner, auch Beisassen genannt, Medewohner, Seldener, Tagelöhner oder Häuslileute – in jedem Falle Minderberechtigten – wohl zu unterscheiden. Insofern muss klar sein, dass es in diesem Beitrag nicht um Stadtbewohner schlechthin und um allgemeine städtische Zuwanderung geht, sondern dass sich alle Forschungen zur Bürgermigration nur auf eine städtische Gruppierung konzentrieren, die politisch und rechtlich indessen wichtigste. Obgleich zahlenmäßig oft weit unterlegen, bildeten doch allein die Bürger die städtische Gemeinde, den genossenschaftlich organisierten Verband der besitzenden und vollberechtigten Hausväter und Hausmütter. Die Aufnahme ins Bürgerrecht führte zu rechtlicher Gleichstellung, zu Freiheit, Frieden und Sicherheit im Schutze der Gemeinde, innerhalb wie ausserhalb der Mauern, aber auch zu beträchtlichen politischen und steuerlichen Pflichten. Rechtliche Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts gab es neben der aktiven und selbständigen Willenserklärung und bestimmten Verfahrensregeln, die den Bürgereid betrafen, für Volljährige im allgemeinen nicht. Soziale und ökonomische Voraussetzungen, die sich im wesentlichen auf den Nachweis von Haus- und Grundbesitz in der Stadt, Anteilen daran oder anderen Sicherheiten (Renten), auf den Bürgereid und sein soziales Umfeld sowie auf Zahlung von Bürgergeld konzentrierten, konnten dagegen erheblich ins Gewicht fallen. Entsprechend unterlagen die Bürgeraufnahmen von Stadt zu Stadt sehr verschiedenen und wandelbaren Bedingungen. Sie folgten zumeist den spezifischen Bedürfnissen der Stadtgemeinde oder der Stadtherrschaft, je nachdem, ob Anreize zum Erwerb des Bürgerrechts geschaffen oder die Aufnahmen gedrosselt oder gar gestoppt werden sollten. Letzteres hatte nicht selten, unter anderem in Verbindung mit dem Zunftwesen, den Charakter sozialer oder politischer Steuerung oder war schlicht eine Verwaltungsmassnahme. Insgesamt ist jedoch eine Erleichterung der Aufnahmebedingungen im Laufe des späten Mittelalters festzustellen oder,

besser gesagt, das Nichtanwenden bestehender Vorschriften – im Süden allerdings eher noch als im Norden des Reiches. Die beträchtlichen steuerlichen und politischen Pflichten lockten nicht unbedingt jedermann ins Bürgerrecht. So entwickelten Städte und Herrschaften eine breite Skala von Möglichkeiten, die von massivem Druck bis zu jahrelangen Steuerfreiheiten reichen konnte.⁹

Die Möglichkeit, Serien von Bürgeraufnahmen und implizierten Migrationen über längere Zeiträume und sehr weite geographische Räume hinweg zu verfolgen, hat meine Forschungsgruppe und mich im Projekt «Neubürger – Migration und Austausch in der Städtelelandschaft des Alten Reiches» von Anfang an besonders interessiert und fasziniert, zumal wir Geschichte nach wie vor als historischen Prozess auffassen, den man bis zu einem gewissen Grad deutend beobachten kann.¹⁰ In diesem Zusammenhang lassen wir uns von zwei Hauptfragen leiten: Die eine richtet sich an die Dokumentation, an die Entstehung, Entwicklung und Verbreitung der ausserordentlich bedeutsamen Quellengruppe der Bürgerbücher als Ausdruck möglicherweise eines zunehmenden stadtbügerlichen Selbstverständnisses oder auch verwaltungstechnischen Fortschritts, eine Frage also an Chronologie, Geographie und Typologie des Bürgerbuchs. Die andere Frage richtet sich an die in solchen Büchern langfristig verzeichnete Aufnahme von Neubürgern beiderlei Geschlechts in die Gemeinde als Ergebnis wie auch immer gearteter Migrationen innerhalb und zwischen Städtelelandschaften, als Ergebnis aber auch städtischer Einbürgerungs- und Bürgerrechtspolitik im näheren und ferneren Umland. Bürgerbücher und verwandtes Schriftgut in den vermischten Stadtbüchern, in Gerichtsprotokollen und Kämmereiregistern bilden zum Teil dichte, vor allem im Südwesten des Reiches sehr dichte serielle Quellen. Man kann sie in ihrer Tauglichkeit für die Untersuchung längerfristig angelegter sozial-kultureller Phänomene durchaus zum Beispiel mit den päpstlichen Registerserien oder den europäischen Universitätsmatrikeln vergleichen.¹¹

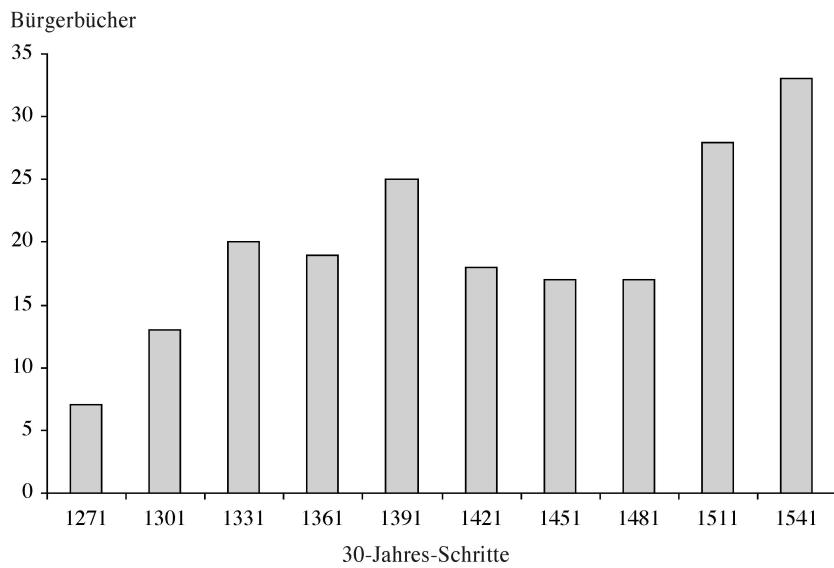
Beide Fragen – an die Bürgerbücher wie an ihren Inhalt – stellen wir grundsätzlich gleichsam «horizontal» und lassen damit einmal den «vertikalen» Aspekt, der so charakteristisch für die auf diesem Gebiet dominante Einzelforschung ist, ein wenig beiseite. Zu antworten hat dann nicht die Stadt X oder Y, sondern unter dem Dach des Alten Reiches der sehr unterschiedlich entwickelte europäische Grossraum der heutigen Nachfolgestaaten und ihrer Regionen. In ihm haben auch die Bürgermigranten einen guten Teil der binnen- und zwischenräumlichen Austauschprozesse in der Zeit vom 14. zum 16. Jahrhundert getragen. Man kann sogar sagen, unsere Forschungen dienten dazu, zu prüfen, ob nicht das «horizontale»,

raumzentrierte Fragen in einigen Punkten wenigstens dem «vertikalen», ort- und zeitfixierten Fragen gleichrangig oder gar methodisch überlegen ist. Gleichwohl versuchen auch wir uns selbstredend an vertikalen Studien – im Rahmen der Möglichkeiten eines kleinen Teams –, stets freilich in Kenntnis der grossräumigen Zusammenhänge;¹² ich möchte mich hier jedoch auf Grundsätzliches zu beiden Hauptfragen beschränken.

Kommen wir zunächst zu den Quellen, zu Chronologie und Geographie des Bürgerbuchs. Es ist bekannt, dass horizontales Fragen, reichsweites oder gar europaweites Vergleichen noch keine allzu grosse Tradition in unserer Wissenschaft hat, wenn es heisst, dies wirklich in Forschungsschritte umzusetzen. So stand am Anfang die Notwendigkeit, sich zunächst einmal einen möglichst vollständigen Überblick über die Existenz von Bürgerbüchern zu verschaffen, einschliesslich solcher, die es nach gesicherter Nachricht einmal gegeben hat, die im Laufe der Jahrhunderte aber verloren gegangen oder vernichtet worden sind. Dabei konnte man rasch bemerken, dass nicht jedes Bürgerbuch, das heute so heisst, eines war. Wir verstehen unter Bürgerbuch jene selbständige Kategorie des Stadtbuchtypus, die – und zwar von spätmittelalterlichen Zeitgenossen – eigens und abgesondert von anderen Typen dazu angelegt worden ist, die Einbürgerung von neuen Bürgern und Bürgerinnen über längere Zeiträume hinweg rechtsverbindlich zu dokumentieren.¹³ Hintergrund für diese Definition ist, dass man um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Zuge vermehrter Schriftlichkeit begonnen hatte, die Verwaltung – richtungweisend für die Zukunft – vor allem in die Hauptstrände des Justiz- und Kammerwesens aufzuspalten. Danach zählten Bürgerbücher, worauf schon Ernst Pitz zu Recht hingewiesen hat, zum Schriftgut des Justizwesens;¹⁴ sie bewiesen das wichtigste Standesrecht des Neubürgers in der Gemeinde und zugleich seine Verpflichtung und eidliche Selbstbindung an diese. Solche Bücher, die man mit Fug und Recht auch Bürgerrechtsbücher nennen könnte¹⁵ und die vor Gericht als urkundliche Dokumente galten, hiessen etwa: «Burgerbuch eines ersamen Rhats zu Nördlingen oder ein wenig umständlich Item disz ist ein Buoch der loblichen statt zurich dar Inn die namen der Burger stand als wir die genomen hand und welichi man zuo burger nimpt furbas hin der namen schribt man och dar In.»¹⁶ Meistens aber hiessen sie einfach «burgerbuch», «newburgerbuechlin», «roles de bourgeois», «liber civium» oder «matricula civium».

Bis heute sind uns im gesamten Reichsgebiet und in angrenzenden Ländern für die Zeit von 1250–1550 exakt 310 Bürgerbücher bekannt geworden, einschliess-

Fig. 1: *Entstehung der Bürgerbücher, 13.–16. Jahrhundert*



lich zeitgenössischer Bürgerlisten und verschiedener Sonderfälle, wie der fast nur auf Deutschschweizer Boden vorkommenden Udelbücher.¹⁷ Das bedeutet freilich auch, dass die weitaus meisten Städte des Reiches bis weit in die Neuzeit hinein nie ein eigenes Bürgerbuch geführt oder Bürgerlisten angefertigt, sondern die Neuaufnahmen, häufig sogar nur nach Kopfzahl ohne Namensnennung, gleichsam im täglichen Geschäftsgang belassen haben.

Die Bürgerbücher des Mittelalters entstanden in drei Phasen (Fig. 1): Die erste setzte um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein und reichte in einer stetigen, praktisch jahrgangsweisen Zunahme von Bürgerbüchern bis ins letzte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Die zweite Phase, die Folgezeit bis um 1480, sah eine abgeschwächte Entwicklung auf dem Niveau von fünf bis sechs Bürgerbüchern pro Jahrzehnt, während die dritte Phase bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine wieder stärkere Zunahme des Quellentyps erkennen liess. Ich war früher der Auffassung, dass diese Phasen mit verwaltungstechnischen und steuernden Massnahmen der städtischen Kanzleien in Zusammenhang zu bringen seien. Doch folgt die zahlenmäs-

sige Entwicklung der Bürgerbücher schlicht der Frequenz der Neubürgeraufnahmen.¹⁸ Das heisst, man reagierte eher auf vermehrte oder schwindende Einbürgерungen, als dass man sich in den Schreibstuben jeweils bewusst für ein neues Schriftgut entschied.

Was die Geographie der Bürgerbücher betrifft, so zeigt sich schon gleich in der ersten Reaktionsphase, dass ihre Verbreitung keineswegs zufällig gewesen ist (Karte 1, S. 26). Den Anfang machten im Reich – um nur ein paar Beispiele von Nord nach Süd zu nennen – Städte wie Stralsund, Hamburg, Bremen, Lüneburg, Hannover und die Braunschweiger Neustadt, ferner Kampen, Wesel, Dortmund und Soest, dann Frankfurt am Main, Speyer, Strassburg, Villingen, Freiburg i. Ü., Zürich, Ravensburg, Augsburg und Nürnberg. Bemerkenswert an der Aufzählung der Städte aus der ersten Phase ist zum einen, dass es sich fast durchweg um grosse bis mittlere, politisch und ökonomisch fortgeschrittene Städte des Reiches handelt. Ratsverfassungen waren bereits eingeführt, und die meisten Städte waren werdende Reichsstädte oder Freie Städte oder solche, die es als «halb-autonome Städte» ihnen gleichum wollten. Bemerkenswert ist zum anderen, dass klare räumliche Zuordnungen zum Vorschein kommen. Der weit überwiegende Teil der Städte mit frühen Bürgerbüchern gehört den bekannten Vorsprungs- oder Führungslandschaften des Reiches an, vor allem dem niederländisch-rheinischen Grossraum, dem Hansischen Grossraum von Flandern bis in die Gebiete des Deutschen Ordens sowie, gewissermassen durch den Rhein verbunden, dem oberdeutschen Grossraum mit Einschluss des Elsass und der Eidgenossenschaft.

Die zweite und dritte Phase (Karte 1) lässt ein gewisses Ausweiten des Verbreitungsgebietes der Bürgerbücher erkennen, vor allem im mittel- und ostdeutschen Raum sowie im Alpenraum. Mittlere und kleinere Städte traten jetzt vermehrt hinzu. Doch im wesentlichen handelte es sich um einen Vorgang der Auffüllung in den schon früh definierten Regionen. Und auch noch die Folgezeit bis 1600 bestätigt das Bild des Auffüllens. Es drängt sich insgesamt der Eindruck eines halbkreisförmigen, grossräumigen Bürgerbuch-Städtegürtels auf, von Brügge über Köln, Braunschweig, Erfurt, Nürnberg, Augsburg bis Zürich und Genf. Wenngleich man gewiss mit Überlieferungslücken zu rechnen hat und wir im übrigen nicht einmal 10% der Städte des Reiches auf diese Weise erfassen, so wird sich an dieser Geographie dennoch nichts Gravierendes mehr ändern, zumal sie auch historisch plausibel ist. Sie lässt sich mit den neueren Einsichten der reichs- und regionalgeschichtlich orientierten Verfassungs- und Sozialgeschichte wie auch der Wirtschaftsgeschichte mühelos verbinden. Die enormen regionalen Entwick-

lungsunterschiede innerhalb wie ausserhalb des Reiches, die führenden und weniger führenden politischen Landschaften sind im Spiegel der Bürgerbuch-Geographie ebenso gut zu erkennen wie die dichten und weniger dichten Städte- und Landschaften, die Gewerbelandschaften oder die Rekrutierungs- und Einsatzräume des Personals in Kirche, Stadt- und Territorialverwaltung.¹⁹ Nicht zuletzt zeigt sich damit auch, wo man schon gleich zu Beginn der ersten Phase um 1300 herrschafts- und verwaltungstechnisch ein bisschen moderner war als anderswo im Reich und es offensichtlich auch über drei Jahrhunderte geblieben ist. Demgegenüber ist es freilich auch bezeichnend, wenn in Städten starker Herren selbständig geführte Bürgerbücher weitgehend fehlen, wie zum Beispiel in Teilen Bayerns und der Pfalz, in Böhmen und Österreich und auch in vielen Bischofsstädten, denen es nie gelang, Freie Städte zu werden, oder die von starken geistlichen Immunitäten durchsetzt waren, wie zum Beispiel Trier, Worms oder Bamberg.

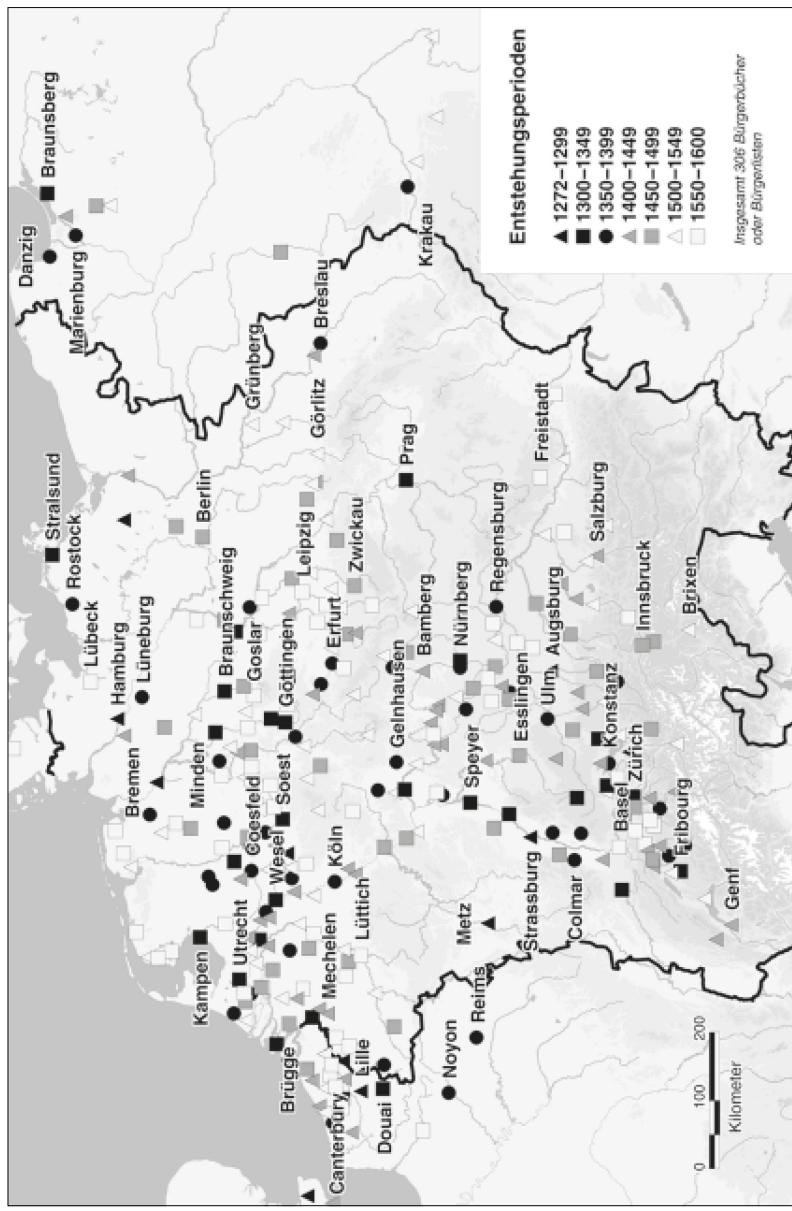
Das Bild der Verbreitung der Bürgerbücher (Karte 1, S. 26) gibt noch einen weiteren Sachverhalt preis: Man sieht, dass die Existenz dieses Quellentyps eine fast reine «Reichsangelegenheit» gewesen ist. Die wenigen polnischen und dänischen Bücher sind klar mit deutschem Einfluss zu erklären, und auch die erstaunlich frühen bürgerbuch- oder bürgerrollenähnlichen «freemen-registers» von Dublin seit 1225, von York (1272) und Canterbury (1297) lassen sich vielleicht mit der Anbindung Irlands und Englands an den niederländisch-rheinischen Einfluss- und Wirtschaftsraum begründen. Anders jedoch als auf dem mitteleuropäischen Kontinent entwickelte sich auf den Inseln keine spezifische Bürgerbuchtradition über die drei genannten Städte hinaus, nicht einmal in Listenform; auch brachen die Aufzeichnungen in Dublin und Canterbury bereits im 13. beziehungsweise 14. Jahrhundert wieder ab, so dass die Register von York zusammen mit den später einsetzenden von Chester (ab 1392) und Romney (ab 1433) – soweit ich sehe – während des ganzen späteren Mittelalters so ziemlich allein blieben.²⁰ Eine plausible Erklärung dieses Befundes fehlt noch, auch wenn man geneigt ist, auf die starke königliche Kontrolle der englischen Städte hinzuweisen – parallel zum bürgerbuchverhindernden Einfluss mancher deutscher Stadt- und Landesherren.

Frankreich und Italien kannten dagegen überhaupt keine mittelalterlichen Bürgerbücher, jedenfalls keine im geschilderten Sinne. Offensichtlich produzierte das Reich einen völlig eigenständigen Quellentypus. Ursache dafür waren sicher nicht Schriftlichkeit und Verwaltung an sich, da hatten Frankreich und insbesondere Italien schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert einen enormen Vor-

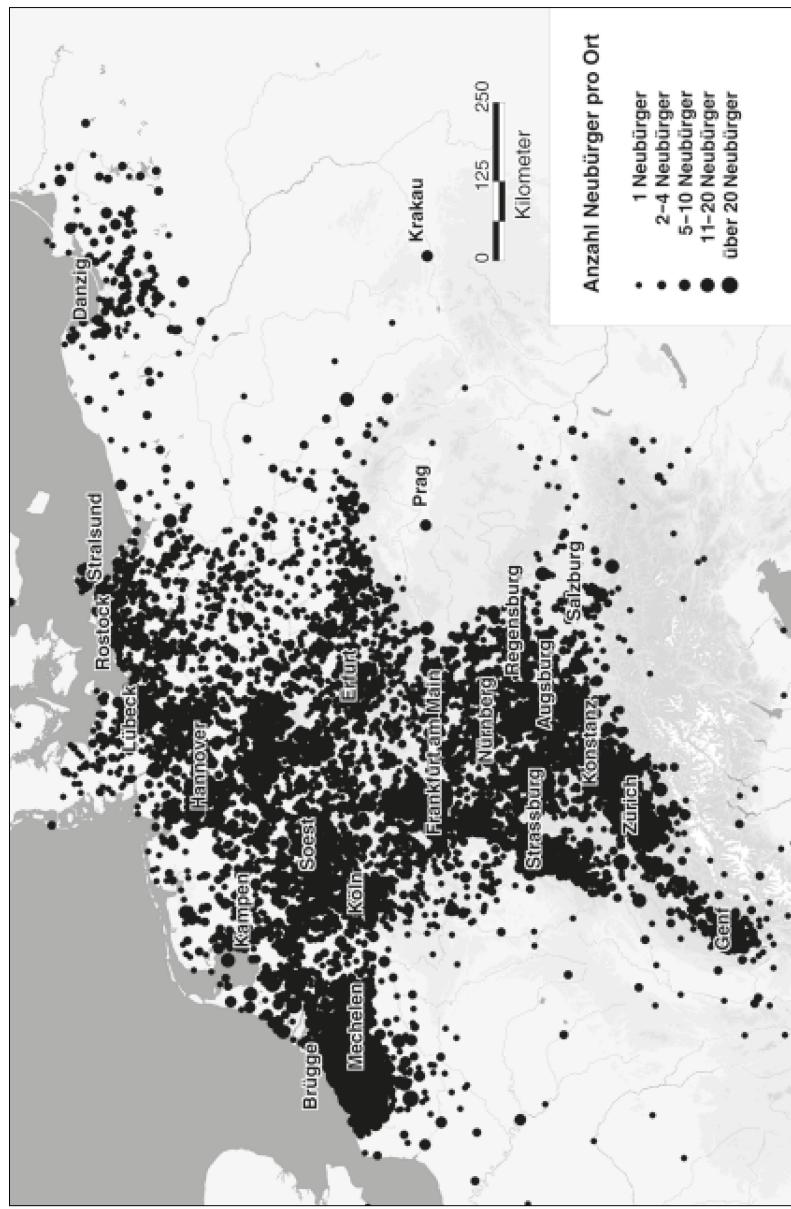
sprung, denkt man nur an die höchst differenzierten Bücher und Listen zu allen möglichen Gelegenheiten des politischen und sozialen Lebens: Grundbücher und Feuerstellenbücher, Militäraushebungslisten, Schwur- und Steuerlisten nebst jahrgangsweisen Aufzeichnungen über Einbürgerungen, zum Beispiel aus Florenz oder Reims.²¹ Ursache war vielmehr die zentrale Schriftlichkeit in der immer mehr verrechtlichten und kontrollierten Verwaltung, zusätzlich zu der Tatsache, dass das Bürgerrecht im Reich, in Italien und Frankreich im späten Mittelalter je anders verfasst war, insbesondere in der Bedeutung des promissorischen Bürgereides.²² Eine parallele Beobachtung betrifft übrigens das zentral geführte Schriftgut der europäischen Universitäten, die sogenannten Rektoratsmatrikeln, die ebenfalls eidlich erworbenes akademisches Bürgerrecht dokumentierten. Auch sie gab es vor 1500 nur innerhalb der Reichsgrenzen mit Ausgreifen in die nördlichen und östlichen Einflussräume, nicht jedoch – entgegen allen sozialen Erwartungen – in Italien, Frankreich und England.²³

Wir kommen zur zweiten Hauptfrage, zum Inhalt der Bürgerbücher und ihrer Migrationsrelevanz. Bisher haben wir so getan, als ob Bürgerbücher Verwaltungskonstanten wären. Wie aber jede Stadt ein Individuum ist, so ist selbstredend auch ihr Schriftgut eines; kein Bürgerbuch gleicht dem anderen. Informationsgehalt und Auswertungsmöglichkeiten variieren zwischen Extremen. Die einen Bücher bieten nichts als pure, nicht einmal immer datierte Namenskolonnen, die anderen dagegen breite Sozialprofile von Personen und ganzen Gruppen mit genauen Herkunfts- und Berufsangaben. Es versteht sich von selbst, dass ein so uneinheitliches Datenangebot in jedem einzelnen Fall sorgfältig vergleichender Quellenkritik bedarf, zum Beispiel bei Fragen nach der Vollständigkeit, nach möglicher sozialer Auswahl der Aufgenommenen, nach der Qualität ihres Bürgerrechts, nach der Einordnung weiblichen Bürgerrechts, des Ausbürgerrechts und der möglichen Sonderrechte für Geistliche, Gäste und Juden. Hingewiesen sei auch auf das dornige Problem der Analyse räumlicher Herkunft und nicht zuletzt auf das grundsätzliche Problem der Interpretation einer Bürgeraufnahme im Rahmen des Forschungsinteresses an Migrationen und Austauschprozessen innerhalb des Alten Reiches. Es ist keineswegs gesagt, dass hinter jeder Namenseintragung der Neubürger eine vorangegangene Wanderung stehen muss. Bei Bürgerskindern ist das offensichtlich; aber auch Hintersassen oder schon deren nächste Generation könnten durchaus erst nach vielen Jahren der Einwohnerschaft das Bürgerrecht erworben haben, was nachweislich auch oft der Fall war. Das heisst, dass man alle Neubürgermigration grundsätzlich als einen

Karte 1: Verbreitung der Bürgerbücher im alten Reich, 1272–1600



Karte 2. Herkunftsorte von Neubürgern im späten Mittelalter, 1250–1550



zeitlich tiefgestaffelten Vorgang behandeln muss. Ganz strenggenommen untersuchen wir nicht Migrationen, sondern Immatrikulationen in Bürgerbücher, also serielle Rechts- und Verwaltungsakte, in denen sich allenfalls räumliche Tatbestände spiegeln.²⁴ Allerdings zeigt eine ganze Reihe von gut geführten Bürgerbüchern, das heisst solchen mit genügenden Herkunftsangaben, die im übrigen mit einer rund 80prozentigen Sicherheit verifiziert werden können, dass diese Spiegelungen dann doch ziemlich realistisch sind.

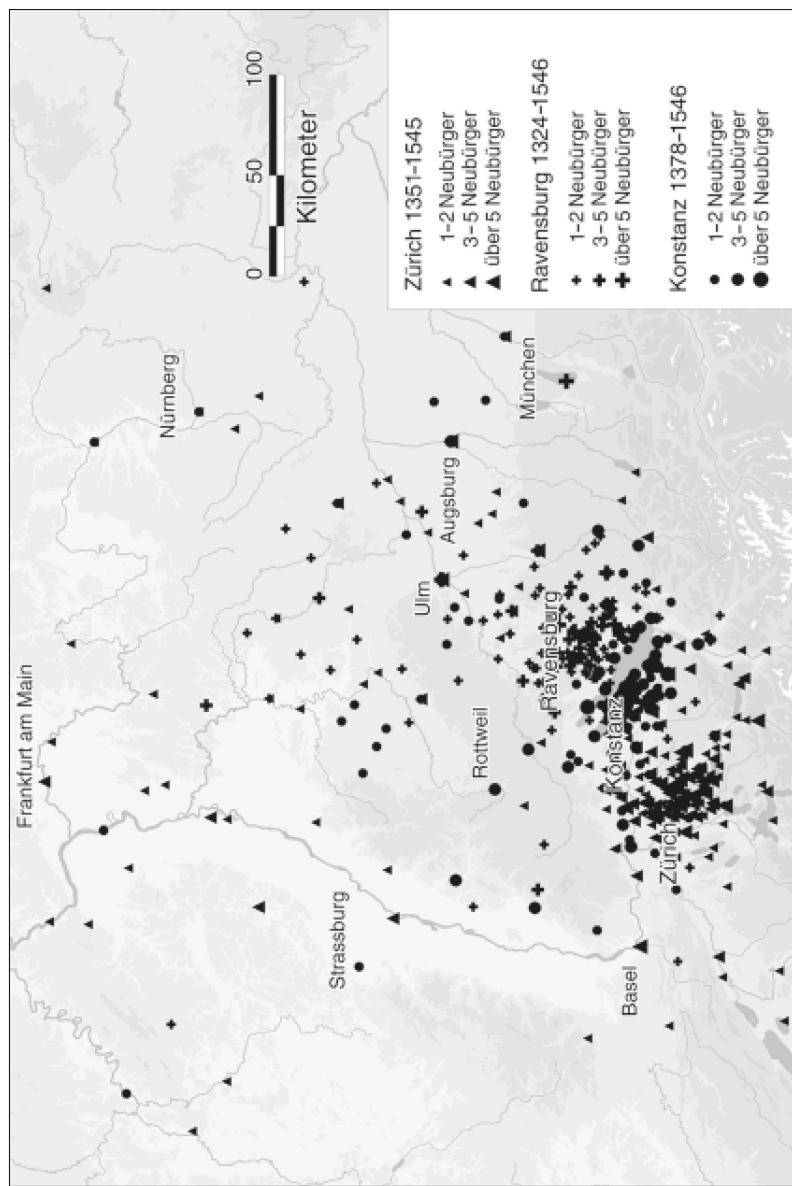
Wie dem auch sei, nach solchen Vorgaben müssen sich alle Auswertungen richten, von Einbürgerungsfrequenzen über Rekrutierungs- oder Migrationsräume, gewerblich-berufliche und geschlechtsspezifische Migrationen bis hin zu Themen klassischer Sozialgeschichte. Das heisst, je nach Fragestellung können nie alle, sondern immer nur bestimmte Bürgerbücher herangezogen werden, sinnvollerweise solche, die Mindestkriterien an Datenpräsenz erfüllen, zum Beispiel eine lückenlose Überlieferung über mindestens 50 Jahre hinweg und eine genügende Anzahl – nicht unter 20% – von bestimmbaren Herkunftsorten sowie von Gewerbe- oder Berufsangaben. In diesem Sinne stehen 43–99 Bürgerbücher für Analysen zur Verfügung mit in Stichproben (Sechs-Jahres-Schritte) gezogenen rund 70'000–400'000 Neubürgern aus dem gesamten Reich des späten Mittelalters. Aus der Fülle der Beobachtungen kann man hier nur Weniges auswählen: So möchte ich denn auf den Beitrag von Barbara Studer im vorliegenden Band verweisen²⁵ und abschliessend das Augenmerk auf die räumlichen Aspekte der Bürgermigration lenken.

Der Untersuchungsraum ist das alte Reich nördlich der Alpen, insofern sei zunächst einmal das gesamte Reichsgebiet als Migrationsraum aufgefasst, als Aggregatzustand gewissermassen, zusammengesetzt aus viertausendfachen einzelnen Migrationen, die, aus der Vogelperspektive betrachtet, sehr wohl auf vielfältige Weise ineinandergreifen, ohne dass dabei individuelle Merkmale verwischt würden. Zu sehen sind in Karte 2 (S. 27) sämtliche aus den Bürgerbüchern verifizierten Herkunftsorte, multipliziert mit der Anzahl der Neubürger pro Ort. Dieses Bild gewährt den Eindruck einer ausreichend plausiblen, in rund 250 Jahren (1300 bis 1550) angewachsenen Füllung des Reichsraumes, freilich mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten. Gut zu sehen sind die sehr dichten Städtebeziehungsweise Siedellandschaften im gesamten Westen, die sich auflösende Dichte zur Nordseeküste und nach Osten hin, schon östlich der Weser und Elbe und erst recht der Oder. Gut zu sehen sind auch die von Siedlungen ausgesparten deutschen Mittelgebirge und grosse Teile des Alpenraumes.

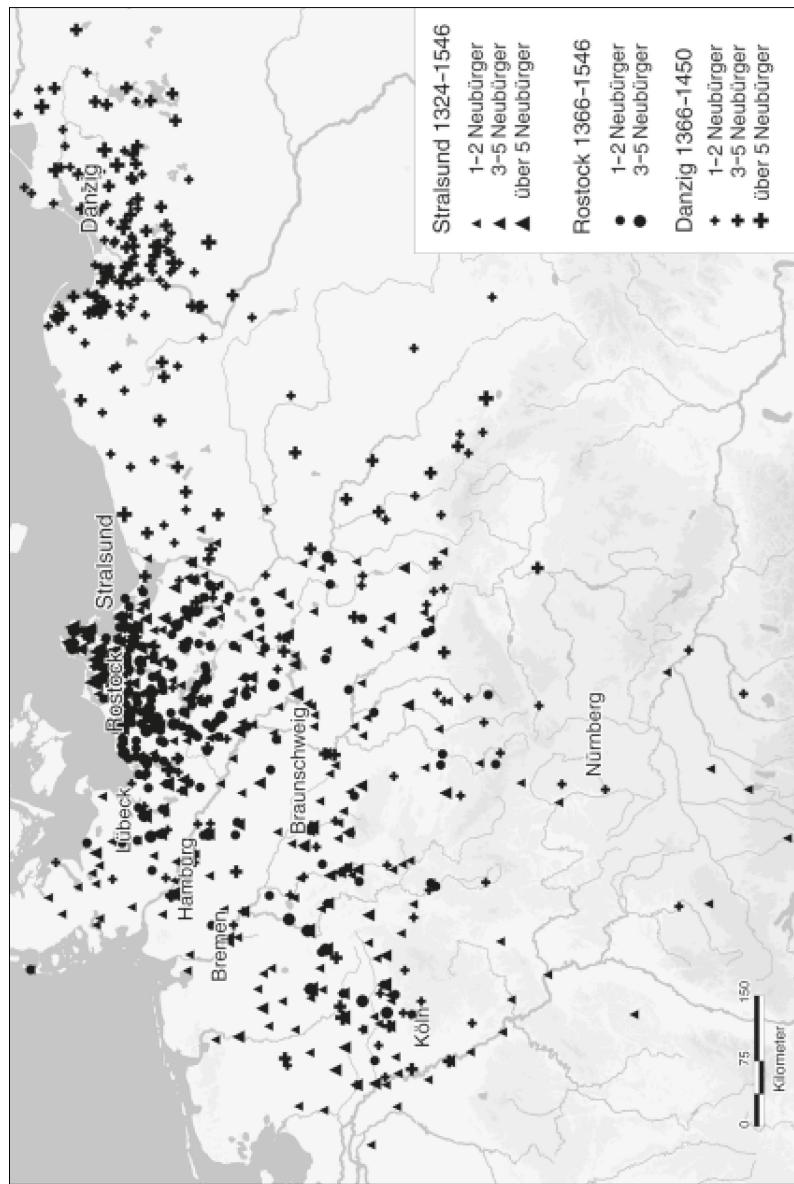
Überaus deutlich ist indessen der gesamte Reichsraum entlang seiner Aussen-grenzen von den Nachbarn abgeschnitten. Schon westlich des Jura und der Voge-sen – aus dem Gebiet der sogenannten Reichsromanen – gab es offensichtlich kaum noch Zuwanderungen ins Binnenreich, erst recht nicht jenseits der Reichs-grenze aus Frankreich. Mehr Durchlässigkeit – aber auch nicht völlige – zeigt sich dagegen nur im Grenzraum von Frankreich und Flandern/Brabant. Erstaunlich unbeteiligt erscheint auch der gesamte böhmisch-mährische Raum, von dem aus kaum einmal Bürgereinwanderungen in deutsche Städte zu bemerken sind, was wegen des langen Beobachtungszeitraumes allein mit dem Hussitenproblem nichts zu tun haben kann; wir wissen, dass die Migrationsrichtung – zumindest in der Phase der Deutschen Ostsiedlung – umgekehrt war, können aber wegen der in Böhmen so gut wie nicht vorhandenen Bürgerbücher nichts davon zeigen. Sehr gering ist auch die Zuwanderung aus Dänemark und Schweden sowie aus Polen, während das Deutschordensgebiet praktisch in Binnenmigration verbleibt. Gering erscheint ferner die Nordwanderung aus Niederbayern und Österreich, allerdings wird man hier vorsichtig formulieren müssen, wie auch für Schlesien beziehungs-weise den gesamten Osten des Reiches, da das Fehlen von Bürgerbüchern natürlich nicht ein Kriterium für ausgebliebene Bürgermigration sein kann. Wie auch immer: Im Westen, im Süden, im Norden und im Osten wird in unserem Bild die Tatsache sehr deutlich, dass nicht die politischen Grenzen und auch nicht topo-graphische Hindernisse wie Gewässer und Gebirge, sondern die zumeist weiter ins Binnenreich einrückenden Sprachgrenzen von entscheidender Bedeutung waren. Sie waren die eigentlichen Migrationsgrenzen der Neubürger, Sprachaussengrenzen wohlgemerkt, während sich Sprachgrenzen im deutschsprachigen Binnenreich so gut wie gar nicht bemerkbar machten, auch nicht an der Mainlinie. Gut aus-zumachen sind endlich auch die besonders konzentrierten grösseren und kleinen-Migrationsräume, zum Beispiel rund um den Schwarzwald: Elsass, Bodensee-raum, Oberschwaben, ferner das Rhein-Main-Gebiet, der Kölner Raum mit West-falen, Flandern-Niederlande, die welfischen Lande und Hamburg-Lübeck. Zwei dieser Räume, einer im Süden, ein anderer im Norden, seien kurz näher betrachtet. Ich verzichte dabei auf jede quellenkritische Erörterung, auch auf Bemerkungen zur Chronologie der Räume, und weise nur darauf hin, dass sich in der Tat eine erstaunliche relative Stabilität der einmal aufgebauten städtischen Einzugs- bezie-hungsweise Migrationsräume seit dem 14. Jahrhundert abgezeichnet hat.

Beginnen wir im Süden mit dem Raum Ravensburg, Konstanz, Zürich (Karte 3, S. 30). Alle drei Städte sind in etwa gleich gross gewesen, sowohl in der Zahl ihrer

Karte 3: Herkunftsorte von Neubürgern im Raum von Zürich, Konstanz und Ravensburg, 1324–1546



Karte 4: Herkunft der Neubürger im Raum von Stralsund, Rostock und Danzig, 1324–1546



Einwohner als auch im Verhältnis von Neubürgern zu Einwohnern. Alle drei Städte behaupteten ihr unmittelbares, mehr oder weniger eng umgrenztes Umland, das auf den ersten Blick auch ihr Hauptmigrationsraum zu sein schien, ein je eigener Herkunftsraum von Neubürgern, in den keine der beiden anderen Städte wesentlich eingriff. Zürich scheint – was aus der politischen Geschichte der Zürcher Landschaft nicht verwundert – hinsichtlich der Rekrutierungsdichte im Umland die erfolgreichste der drei Städte gewesen zu sein, gefolgt von Ravensburg und dann erst von Konstanz. Den ferneren Migrationsraum – der so gut wie ausschliesslich nach Norden orientiert ist, da die Innerschweiz und nach Westen hin Bern eine starke Grenze bilden – teilen sich die drei Städte, jedoch mit sehr individuellen Akzenten: Konstanz rekrutiert relativ bescheiden im Rheintal und im Schwarzwald, Ravensburg und Zürich recht weitgespannt in Oberschwaben und in der Schwäbischen Alb; für Zürich kommt noch der ganze Oberrhein bis ins Rhein-Main-Gebiet hinzu, so dass man Zürich während eines langen 15. Jahrhunderts eine bemerkenswert weite, überregionale Attraktivität für Migranten zuschreiben kann, und dies obwohl in allen Richtungen selbst wieder stark anziehende Städte wie die Reichsstädte Nördlingen, Ulm und Augsburg für Begrenzung sorgen sollten.²⁶

Im Norden/Nordosten, im Raum von Rostock, Stralsund, Danzig (Karte 4, S. 31) bemerkt man dagegen relativ diffuse Kernräume, vor allem bei Rostock, was auf die typische Situation in einer wenig verstädterten und nicht sehr dicht besiedelten Landschaft zurückzuführen ist. Alle drei Städte sind dafür auf einen grossen und weitgespannten Migrationsraum angewiesen, der den gesamten Nordwesten bis zum Rhein und den Süden bis etwa zum Thüringer Wald erfasst und für Stralsund und Danzig darüber hinaus noch in Richtung Bodensee ausgreift. Danzig weist im übrigen den weitesten Migrationsraum auf. Es beherrscht gewissermassen den Ostseeraum (Pommern eindeutig), greift massiv ins Hinterland von Rostock und Stralsund ein, tritt auch im Westen zum Rhein hin in starke Konkurrenz zu den beiden anderen Städten und tut dies auch im Osten, in Sachsen und Schlesien.²⁷

Schon diese wenigen Beispiele lassen folgendes zur Bürgermigration grundsätzlich erkennen: Die Migrationsräume der einzelnen Zielorte unterteilen sich morphologisch und funktional in drei verschiedene Raumsegmente: Erstens in einen zielortnahen, im wesentlichen herrschaftlich geprägten Migrationsraum – wir haben auch vom Kernraum gesprochen –, in dem die Einbürgerung gezielt als Mittel zur Herrschaftssicherung und Herrschaftserweiterung eingesetzt wird. Neben kleineren Landstädten sind es vor allem Dörfer des näheren Umlands, aus

denen die Neubürger stammen;²⁸ zweitens in einen weiteren, vor allem wirtschaftlich geprägten Migrationsraum, der sich weitgehend mit Handelsinteressen deckt und der vor allem durch die damit verbundene Handwerkermigration geprägt ist. Die Neubürger aus diesem Raum stammen grossenteils aus Städten; drittens in einen ferneren Migrationsraum, besonders deutlich bei Zürich, Stralsund und Danzig, aus dem in erster Linie berufliche Spezialisten kommen. Hier handelt es sich fast ausschliesslich um Migrationen von einer Stadt in die andere.²⁹ Die geographische Ausdehnung der Raumsegmente und die Intensität der Migration sind von Stadt zu Stadt nicht homogen, sondern sehr individuell aufgebaut. Man kann auch sagen: Sie folgen unterschiedlichen sozialräumlichen Bewegungsmustern. «Sozialraum» meint, dass der Raum nicht abstrakt zu definieren oder nur nach Entfernung zu messen ist, sondern als ein soziales Netzwerk, ein Beziehungsgeflecht angesehen werden muss.³⁰ Nähe und Ferne sind in diesen Zusammenhängen auch soziale Kategorien. Nähe kann paradoxe Weise weite Entfernung einschliessen. So hängt die durchschnittliche Migrationsdistanz der in die Stadt einwandernden Neubürger unter anderem auch von der demographischen, ökonomischen, politisch-herrschaftlichen und sozialen Einbettung der Stadt in ihr Umland ab.³¹ Während die oberdeutsche Leinwandmetropole Augsburg ihre Neubürger aus einer mittleren Migrationsdistanz von circa 35 Kilometern rekrutierte, betrug diese in der etwa gleich grossen Hansestadt Stralsund über 200 Kilometer. Alle bisher geschilderten Beobachtungen treffen dabei in der absolut überwiegenden Mehrheit auf eine breite mittlere, bürgerliche Migrantenschicht zu, die sich im wesentlichen aus gewerblichen Berufsgruppen zusammensetzte. Die Bürgerbücher waren ihre repräsentativen Quellen. Das sozialräumliche Migrationsgefüge einer Stadt wäre dann ein von oben nach unten wohl-differenziertes mittleres Gefüge, das sich ständig in erster Linie aus dem sozialen Netz von Stadt und zugehörigem Raumsegment rekrutierte.

Anmerkungen

1 Die Form des Vortrags an der Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom 12. Februar 1999 ist beibehalten. Ich verweise generell auf Rainer C. Schwinges (Hg.), *Neubürger im späten Mittelalter*, Berlin 2000; der Band enthält u. a. auch Arbeiten meiner Nationalfonds-Forschungsgruppe (Roland Gerber, Bruno Koch, Käthi Müller-Herrenschwand, Barbara Studer) zum Projekt «Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches, 1250–1550»; vgl. auch Anm. 10.

- 2 Vgl. z. B. Klaus J. Bade, «Sozialhistorische Migrationsforschung», in: Ernst Hinrichs, Henk van Zon (Hg.), *Bevölkerungsgeschichte im Vergleich: Studien zu den Niederlanden und Nordwestdeutschland*, Aurich 1988, S. 63–74; Ders., *Homo migrans. Wanderungen aus und nach Deutschland. Erfahrungen und Fragen*, Stuttgart 1994 (Stuttgarter Vorträge zur Zeitgeschichte 2); Heinz Fassmann, Rainer Münz (Hg.), *Migration in Europa. Historische Entwicklung, aktuelle Trends, politische Reaktionen*, Frankfurt a. M. 1996; Jan Lucassen, Leo Lucassen (Hg.), *Migration, Migration History, History*, Bern 1997; Ursula Apitzsch (Hg.), *Migration und Traditionsbildung*, Opladen 1999.
- 3 Peter Moraw (Hg.), *Unterwegssein im Spätmittelalter*, Berlin 1985; Gerhard Jaritz, Albert Müller (Hg.), *Migration in der Feudalgesellschaft*, Frankfurt a. M. 1988. Zu weiterem: Albert Müller, Ingrid Matschneegg, *Migration, Wanderung, Mobilität in Spätmittelalter und Frühneuzeit. Eine Auswahlbibliographie*, Krems 1990.
- 4 Als Beispiel dazu Ernst Schubert, *Fahrendes Volk im Mittelalter*, Bielefeld 1995.
- 5 Dazu schon der «Klassiker» E. G. Ravenstein, «The Laws of Migration», in: *Journal of the Royal Statistical Society* 48 (1885), S. 167–235; ebd. 52 (1889), S. 241–305.
- 6 Siehe z. B. Rudolf Heberle, «Theorie der Wanderungen», in: *Schmollers Jahrbuch* 75 (1955), S. 1–23; Ders., «Zur Typologie der Wanderungen», in: Wolfgang Köllman, Peter Marschalk (Hg.), *Bevölkerungsgeschichte*, Köln 1972, S. 69–75; Charles Tilly, «Migration in Modern European History», in: Ruth S. Adams, William H. McNeill (Hg.), *Human Migration. Patterns and Policies*, Bloomington 1978, 48–73; siehe auch Michael Wagner, *Räumliche Mobilität im Lebensverlauf. Eine empirische Untersuchung sozialer Bedingungen der Migration*, Stuttgart 1989. Zu theoretischen Zugängen mit unterschiedlichen Aspekten etwa Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny, *Migration. Ein Beitrag zu einer soziologischen Erklärung*, Stuttgart 1970; Ders., «Paradigmen und Paradigmenwechsel in der sozialwissenschaftlichen Wanderungsforschung. Versuch einer Skizze einer neuen Migrationstheorie», in: Jaritz/Müller (wie Anm. 3), S. 21–42; Hartmut Esser, *Aspekte der Wanderungssoziologie. Assimilation und Integration von Wanderingen, ethnischen Gruppen und Minderheiten. Eine handlungstheoretische Analyse*, Darmstadt 1980; Lucassen/Lucassen (wie Anm. 2).
- 7 Grethe Jacobsen, «Female Migration and the Late Medieval Town», in: Jaritz/Müller (wie Anm. 3), S. 43–55. Vgl. auch den Beitrag von Barbara Studer in diesem Band und ihre in Anm. 10 erwähnte Arbeit.
- 8 Dietrich Andernacht, Otto Stamm (Hg.), *Die Bürgerbücher der Reichsstadt Frankfurt*, Bd. 1: *1311–1400 und das Einwohnerverzeichnis von 1387*, Frankfurt a. M. 1955.
- 9 Zur Bürger- und Bürgerrechtsdiskussion siehe Wilhelm Ebels, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*, Weimar 1958; Adalbert Erler, *Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen*, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1963; Gerhard Dilcher, «Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter. Versuch einer Typologie am Beispiel der Stadt Frankfurt a. M.», in: Josef Fleckenstein, Karl Stackmann (Hg.), *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter*, Göttingen 1980, S. 59–105; zuletzt Schwinges (wie Anm. 1) mit den Arbeiten u. a. von Ulrich Meier, *Gemeinnutz und Vaterlandsliebe. Kontroversen über die normativen Grundlagen des Bürgerbegriffs im späten Mittelalter*; Gerhard Dilcher, *Bürgerrecht und Bürgereid als städtische Verfassungsstruktur*; Eberhard Isenmann, *Bürgerrecht und Bürgeraufnahme in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt*; zu Sonderfällen Hans-Jörg Gilomen, *Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht*; Guy P. Marchal, *Pfahlburger, bourgeois forains, buitenpoorters, bourgeois du roi: Aspekte einer zweideutigen Rechtsstellung*; einschlägig hier auch die Berner Dissertationen von Bruno Koch und Roland Gerber sowie die Arbeiten von Barbara Studer (wie Anm. 10).

- 10 Bisher liegen vor Schwinges (wie Anm. 1); Bruno Koch, *Neubürger in Zürich. Herkunft und Entwicklung der Bürgerschaft der Stadt Zürich im späten Mittelalter (1350–1550)*, Diss., Bern 1999; Ders., «Integration von Neubürgern in die Städte des späten Mittelalters», in: Mathias Beer et al. (Hg.), *Migration und Integration. Aufnahme und Eingliederung im historischen Wandel*, Stuttgart 1997, S. 75–87; Roland Gerber, «*Gott ist Burger zu Bern*». Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich, Diss., Bern 1999; Ders., «Die Einbügerungsfrequenzen der Städte Freiburg im Üechtland, Konstanz und Luzern im späten Mittelalter», in: Lenka Bobkova, Michaela Neudertova (Hg.), *Reisen im Leben der Gesellschaft, Ustí nad Labem* 1997, S. 95–104; Käthi Müller-Herrenschwand, «*wierdt poortre vander stede van Brugge*». Die Neubürger der Stadt Brügge 1282–1492, Phil.-hist. Lizentiatsarbeit, Bern 1998; Barbara Studer, *Frauen im Recht. Die Stellung der Bürgerin in spätmittelalterlichen Städten des Alten Reiches im Spiegel der Bürgerbücher*, Phil.-hist. Lizentiatsarbeit, Bern 1998; Dies., *Frauen im Bürgerrecht*, in diesem Band; Michael Lauener, *Die Entwicklung des Bürgerrechts im Spätmittelalter oder die «Dichtigkeit» der Stadtherrschaft im Spiegel der Bürgereide, dargestellt an Städten ausgewählter Grosslandschaften des Alten Reiches in der Zeit von 1250 bis Ende 16. Jahrhundert*, Phil.-hist. Lizentiatsarbeit, Bern 1996. Eine Kurzpräsentation des Forschungsprojekts bieten Roland Gerber und Bruno Koch, in: *Berner Historische Mitteilungen* 11 (1994), S. 77–80. Siehe auch Schwinges (wie Anm. 17).
- 11 Zum Umgang mit Bürgerbüchern in diesem Sinne vgl. z. B. Karl Bücher, *Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Sozialstatistische Studien*, Bd. 1, Tübingen 1886; Theodor Penners, *Untersuchung über die Herkunft der Stadtbewohner im Deutsch-Ordensland Preussen*, Leipzig 1942; Hanno Vasarhelyi, «Einwanderung nach Nördlingen, Esslingen und Schwäbisch-Hall zwischen 1450 und 1550», in: Erich Maschke, Jürgen Sydow (Hg.), *Stadt und Umland*, Stuttgart 1979, S. 129–165; Hildegard Ditt, «Bevölkerungseinzug und Raumbeziehungen der Stadt Soest in Mittelalter und Neuzeit», in: *Soester Zeitschrift* 92/93 (1980/91), S. 35–84; Steven L. Hochstadt, «Migration in Preindustrial Germany», in: *Central European History* 16 (1983), S. 195–224; Urs Portmann, *Bürgerschaft im mittelalterlichen Freiburg. Sozialtopographische Auswertungen zum ersten Bürgerbuch 1341–1416*, Freiburg i. Ü. 1986; Peter Michael Lipburger, Albert Müller, «Es soll auch kainer fremder auffgenommen werden, sunder man wiss, wer er sey». Untersuchungen zur Neubürgeraufnahme und städtischen Immigration in Radstadt um 1500», in: Fritz Koller, Friederike Zaisberger (Red.), *Die alte Stadt im Gebirge. 700 Jahre Stadt Radstadt*, Salzburg 1989, S. 88–135; Peter Michael Lipburger, «Salzburger Bürgerbücher als Quelle für die Migrationsgeschichte», in: Ursus Brunold (Red.), *Gewerbliche Migration im Alpenraum – La migrazione artigianale nelle Alpi*, Bozen 1994, S. 261–279; Claudia Kalesse, *Bürger in Augsburg. Studien über Bürgerrecht, Neubürger und Bürger anhand des Augsburger Bürgerbuchs I (1288–1497)*, Diss., Augsburg 1997; Marc Boone, Peter Stabel, «New Burghers in the Late Medieval Towns of Flanders and Brabant: Conditions of Entry, Rules and Reality», in: Schwinges (wie Anm. 1).
- 12 Vgl. die Arbeiten von Gerber, Koch, Müller-Herrenschwand (wie Anm. 10).
- 13 Dazu schon Konrad Beyerle, «Die deutschen Stadtbücher», in: *Deutsche Geschichtsblätter. Monatsschrift zur Förderung landesgeschichtlicher Ordnung* 11 (1910), 145–199; ferner Karl Kroeschell, «Bürgerbuch», in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Berlin 1971, Sp. 553.
- 14 Ernst Pitz, *Schrift und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter*, Köln 1959.
- 15 So auch Henning (wie Anm. 17), S. 190.
- 16 Gustav Wulz (Bearb.), *Das Bürgerbuch der Reichsstadt Nördlingen*, Bd. 1: 1450–1499, masch., Nördlingen 1942, 1; Zürcher Bürgerbuch I, Stadtarchiv Zürich, Sign. III.A.1, fol. 1 r.

- 17 Eine Dokumentation in Kürze bei Rainer C. Schwinges, *Die Bürgerbücher – Les Registres de Bourgeoisie (Typologie des sources du Moyen Age occidental)*, Turnhout 2000. Ein bis in die Neuzeit reichendes Verzeichnis gedruckten Schriftguts bietet Eckart Henning, «Bürgerbücher», in: Eckart Henning, Wolfgang Ribbe (Hg.), *Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung*, 11. Aufl., Neustadt an der Aisch 1995, S. 190–234.
- 18 Schwinges (wie Anm. 1); Gerber, Einbürgerungsfrequenzen (wie Anm. 10).
- 19 Zum Überblick Ernst Schubert, *Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter*, Darmstadt 1992, S. 60 ff.; Peter Moraw, «Regionen und Reich im späten Mittelalter», in: Michael Mattheus (Hg.), *Regionen und Föderalismus*, Stuttgart 1997, S. 9–29.
- 20 J.-T. Gilbert (Hg.), *Historic and Municipal Documents of Ireland 1172–1320*, London 1870, S. 112–123 (Dublin); *Register of the Freemen of the City of York, vol. I: 1272–1558* (The Publications of the Surtees Society 96), Durham 1897; A. F. Butcher, «Canterbury's Earliest Rolls of Freemen Admissions, 1297–1363. A Reconsideration», in: Felix Hull (Hg.), *A Kentish Miscellany*, London 1979, S. 1–26; J. H. E. Bennett (Hg.), *The Rolls of the Freemen of the City of Chester, part I, 1392–1700*, London 1906; A. F. Butcher, «The origins of Romney freemen 1433–1523», in: *The Economic History Review*, 2nd series, 27 (1974), S. 16–27. Siehe dazu noch R. B. Dobson, «Admissions to the Freedom of the City of York in the Later Middle Ages», in: *The Economic History Review*, 2nd series, 26 (1973), S. 1–22, Herrn Kollegen Dobson sei für wertvolle Auskünfte herzlich gedankt.
- 21 Für Italien siehe Karl J. Beloch, *Bevölkerungsgeschichte Italiens*, Bd. I, 1, Berlin 1937; Ulrich Meier, «Konsens und Kontrolle. Der Zusammenhang von Bürgerrecht und politischer Partizipation im spätmittelalterlichen Florenz», in: Ulrich Meier, Klaus Schreiner (Hg.), *Stadtregriment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Göttingen 1994, S. 146–187, 160 ff.; für Frankreich siehe Philippe Wolff, *Guide international d'histoire urbaine*, Paris 1977; M. Thirion, «L'immigration à Reims de 1351 à 1360», in: *Travaux de l'Academie nationale de Reims* 94/II (1894), S. 211 ff.
- 22 Siehe Paolo Prodi, *Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte*, München 1992; Koch, Neubürger (wie Anm. 10).
- 23 Rainer C. Schwinges, «Die Zulassung zur Universität», in: Walter Rüegg (Hg.), *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. I: *Mittelalter*, München 1993, S. 161–180, hier 166 ff.
- 24 Zur Quellenkritik Schwinges (wie Anm. 17).
- 25 Siehe auch Schwinges (wie Anm. 1).
- 26 Zugrunde liegen die vier unedierten Bürgerbücher von Konstanz (1378–1550): Stadtarchiv Konstanz Sign. A IV.1, A IV.3–A IV.5, das unedierte Bürgerbuch I von Zürich (1336–1545): Stadtarchiv Zürich Sign. III.A.1, maschinenschriftliche Abschrift III.A.3 sowie die Bürgerlisten von Ravensburg (1324–1549): Stadtarchiv Ravensburg Sign. Büschel 26 und 27, Albert Hengstler (Hg.), Bürgerlisten der Reichsstadt Ravensburg, Teil 1: 1324–1436, Teil 2: 1426–1549 (masch.), Ravensburg 1959–1966. Zum Einfluss etwa des Augsburger Raumes siehe Kalesse (wie Anm. 11).
- 27 Zugrunde liegen die beiden unedierten Bürgerbücher von Rostock (1364–1585): Stadtarchiv Rostock Sign. 1.1.3.1, Nr. 197 und 250, die beiden Bürgerbücher von Stralsund (1319–1571): Stadtarchiv Stralsund Sign. Hs III 1 und 1a, von denen nur das erste ediert ist, Robert Ebeling (Hg.), *Das älteste Stralsunder Bürgerbuch 1319–1348*, Stettin 1925, die beiden unedierten Bürgerbücher von Danzig Rechtstadt (1364–1434) und Danzig Jungstadt (1400–1455): Stadtarchiv Danzig Sign. 300, 32/1 und 300, 60.1 (Abschrift von 1901); vgl. dazu Erich Keyser, *Die Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrhundert*, Lübeck 1924 (Pfingstblätter des hansischen Geschichtsvereins); Penners (wie Anm. 11); Ders., «Fragen der

- Zuwanderung in den Hansestädten des späten Mittelalters», in: *Hansische Geschichtsblätter* 83 (1965), S. 12–45.
- 28 Diese Erscheinung ist immer wieder bestätigt worden und ändert sich auch in der Neuzeit nicht, zusammenfassend Christian Pfister, *Bevölkerungsgeschichte und Historische Demographie 1500–1800*, München 1994, S. 44–58.
- 29 Vgl. etwa Knut Schulz, «Handwerkerwanderungen und Neubürger im Spätmittelalter»; Bruno Koch, «Migrerende Berufsleute als Innovationsträger im späten Mittelalter»; Michael North, «Kommunikation und Raumbildung», alle in: Schwinges (wie Anm. 1).
- 30 Zu diesem Konzept in anderen, aber durchaus vergleichbaren Zusammenhängen Rainer C. Schwinges, *Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des alten Reiches*, Stuttgart 1986, S. 493–496 u. ö.
- 31 Zur Umland-Problematik siehe Rolf Kiessling, *Die Stadt und ihr Land. Umland, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, Köln 1989; Ders., «Umlandpolitik im Spiegel städtischer Einbürgerungen während des späten Mittelalters», in: Schwinges (wie Anm. 1).

